

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2005

Nr. 2005/2599

Bellach: Kantonaler Zonen- und Gestaltungsplan „Parkplatz Aareweg – Bülletsbach“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2005/2373 vom 22. November 2005 die Änderung der Nutzungspläne A und B sowie der Zonenvorschriften zur kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen – Solothurn und den Erlass von Verkehrsmassnahmen im Teilgebiet Grenchen – Bettlach – Selzach – Bellach – Solothurn (nördlich der Aare) genehmigt. Die Zonenvorschriften des Nutzungsplanes und die verkehrspolizeilichen Massnahmen regeln u.a. den nicht landwirtschaftlichen Motorfahrzeugverkehr über speziell bezeichnete Strassen und Flurwege. Mit den Massnahmen soll der von der ursprünglichen Nutzungsplanung angestrebte Schutz der Aarelandschaft verstärkt werden. Insbesondere soll das Parkieren von Erholungssuchenden und von Bootsbesitzern entlang der Flurwege im Schutzbereich der Aare unterbunden werden.

Mit dem kantonalen Zonen- und Gestaltungsplan „Parkplatz Aareweg – Bülletsbach“ wird eine Spezialzone Parkplatz im Sinne von § 68 lit. a) des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ausgeschieden. Sie bezweckt eine geordnete Regelung der Parkierung im Bereich westlich der Kläranlage von Bellach für die Benützer der Bootsanlegestellen sowie die Besucher des Aareraumes. Mit der Bereitstellung von Parkplätzen werden die Voraussetzungen geschaffen, den Aareweg ab der Zufahrt zum Parkplatz für den motorisierten Verkehr zu sperren. Ausgenommen ist der landwirtschaftliche Verkehr. Damit kann das Aareufer von Fahrzeugverkehr entlastet und die Voraussetzungen geschaffen werden, die Freizeitnutzung an dafür geeignete Standorte zu lenken. Der Gestaltungsplan regelt zudem eine einheitliche Umgestaltung der Bootsanbindestellen inkl. deren Zugänge östlich dem Bülletsgraben.

Die neue Signalisation im Zufahrtsbereich zum projektierten Parkplatz ist in der eingangs erwähnten Nutzungsplanänderung und mit dem gleichzeitigen Erlass von Verkehrsmassnahmen bereits rechtskräftig geregelt (RRB Nr. 2005/2373 vom 22. November 2005). Diese sehen u.a. bei der Verzweigung ARA-Bülletsbachbrücke die Signalisation „Zubringer ARA und Landwirtschaft gestattet sowie Bootsanlegestellen mit Bewilligung“ vor. Damit wird den Besitzern von Bootsanbindeplätzen die Möglichkeit für Warentransporte zu ihren Schiffen geboten.

Auf dem Areal des künftigen Parkplatzes betreibt der Reitverein Solothurn einen Reitplatz. Der entsprechende Vertrag zwischen der bisherigen Eigentümerin und dem Reitverein ist abgelaufen. Damit entstehen dem Kanton durch die vorgesehene Übernahme des Grundstückes gegenüber dem Reitverein keine Verpflichtungen. Der Reitplatz ist nicht Gegenstand des vorliegenden Nutzungsplanes. Es bleibt dem Kanton als Eigentümer überlassen, unabhängig von der neuen Nutzungsplanung zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt die Räumung des Reitplatzes anzuordnen und durchzusetzen.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Die öffentliche Auflage des Zonen- und Gestaltungsplanes „Parkplatz Aareweg - Bülletsbach“ erfolgte in der Zeit vom 18. März bis zum 20. April 2005. Innerhalb der Auflagefrist führen Einsprache beim Regierungsrat:

- Fischverein Bellach-Lüsslingen, v.d. Simon Kramer, Fröschern 138, 4574 Lüsslingen.
- Jürg Fluri, Oberdorfstrasse 1, 4512 Bellach.

2.2 Rechtliches

Sämtliche Einsprachen sind innert der Publikationsfrist eingegangen. Auf diese ist deshalb bei gegebener Legitimation einzutreten. Am 18. August 2005 führten Vertreter des Bau- und Justizdepartementes (Amt für Raumplanung und Amt für Umwelt) in Anwesenheit des Bauverwalters von Bellach mit den Einsprechern einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch.

3. Behandlung der Einsprachen

3.1 Einsprache Fischverein Bellach-Lüsslingen, v.d. Simon Kramer

Der Fischverein wehrt sich nicht grundsätzlich gegen den vorgesehenen Parkplatz. Mit einer Einsprache möchte er verhindern, dass die Bootsbesitzer künftig nicht mehr entlang der Aare frei parkieren können. Sie begründen dies damit, dass Fischer mit viel Material unterwegs seien, und es deshalb nicht zumutbar sei, dieses über längere Strecken zu tragen. Mit der zugestandenem Zubringermöglichkeit für den Warenumsatz ohne Parkierung sei das Problem nicht zu lösen. Einerseits sei die Distanz zwischen Parkplatz und Anbindeplätzen unzumutbar. Zudem müsse befürchtet werden, dass die bei den Booten deponierten Utensilien während des Rückmarsches vom Parkplatz zu den Bootsanbindeplätzen gestohlen würden. Mit den Vorgaben des Zonen- und Gestaltungsplanes würden die Möglichkeiten der Fischer enorm eingeschränkt. Dies sei nicht akzeptierbar, zumal die Fischer für die Benützung der Bootsanbindeplätze und die Fischererhebliche Gebühren entrichteten. Schliesslich verunmögliche die Neuregelung die Durchführung des alle zwei Jahre stattfindenden Fischerfestes auf der „Bäucher-Seite“. Auch seien die Mitglieder des Fischereivereins stets darum bemüht, entlang der Aare für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Der Fischverein beantragt deshalb:

- Entlang der Bootsanbindeplätze seien für die offiziellen Mitglieder des Fischvereins 20 reservierte Parkplätze auszuscheiden.
- Den betroffenen Personen sei eine entsprechende Parkierungsbewilligung auszuhandigen.
- Die Benützer dieser Parkplätze würden dafür sorgen, dass Falschparkierer bei der Polizei gemeldet würden.
- Der Fischverein sei auch bereit, anlässlich der traditionellen „Aareputzete“ die Parkplätze zu unterhalten.

Die Vertreter des Fischvereins Bellach-Lüsslingen wehren sich gegen die Aufhebung der Parkierungsmöglichkeit entlang des Flurweges bei den bestehenden Bootsanbindeplätzen mit den Argumenten, die Einschränkung sei unzumutbar und das öffentliche Interesse am Verein gross. Dieser zählt aktuell ca. 320 Mitglieder und 20 Jungfischer. Zusammen mit dem Fischereiaufseher erfüllen sie nach Darstellung des Fischvereins Aufgaben im öffentlichen Interesse (Aareputzete, allgemeine Aufsicht im Aarebereich, Fischaufzucht usw.), die eine Zufahrt bis an die Bootsanbindeplätze mit Parkierungsmöglichkeit erforderlich machten. Sie befürchten durch die verkehrspolizeilichen Massnahmen an Attraktivität zu verlieren, zumal sich diese Massnahmen auch ganz einschneidend für den Betrieb der Fischerhütte „zum goldenen Hecht“ auswirkten. Die Hütte dient dem Fischverein als Club- und Ausbildungsraum. Die Vertreter des Fischvereins äusserten sich am Augenschein mit Parteiverhandlung auch dahin, dass die entrichtete Enzenpacht einen Anspruch auf spezielle Leistungen, wie das Parkieren am Aareufer, rechtfertigen.

Die vom Fischverein neben der eigentlichen Fischerei erbrachten Leistungen stehen ohne Zweifel in einem gewissen öffentlichen Interesse und sind entsprechend zu würdigen. Die Freihaltung des Aareufers vor parkierten Autos und insbesondere auch das ungehinderte Befahren der Uferwege für die landwirtschaftliche Nutzung stehen in einem entgegenstehenden öffentlichen Interesse. Daraus ergeben sich – wie die vergangenen Jahre zeigen – Konflikte. Bei dieser Situation erachten die kantonalen Fachstellen, in Absprache mit der Gemeinde Bellach und weiteren Involvierten, eine konsequente Sperrung der Uferwege als einzig erfolgsversprechende Massnahme. Dies bedingt den Bau eines Parkplatzes an geeigneter Stelle. Der vorliegende gewählte Standort ist ideal: Er ist konfliktfrei auf öffentlichen Erschliessungsstrassen zu erreichen und liegt unmittelbar an einem Ausgangspunkt für die Nutzung des Aareraums durch Erholungssuchende und Bootsbesitzer. Letzteren kommt die Planung entgegen, indem sie für den Warenumschlag bis zu den Bootsanbindeplätzen fahren können. Das Zurückstellen der Autos auf den dafür vorgesehenen und bestens geeigneten Parkplatz ist durchaus zumutbar. Die Möglichkeit für den Warenumschlag bleibt auch für die Fischerhütte gegeben. Der heute westlich der Hütte bestehende Platz kann als Wendepplatz in der heutigen Ausführung belassen werden. Der kantonale Naturschutz, welcher die zum „wildem Parkieren“ benutzten Uferflächen wieder bepflanzen wird, ist angehalten, den Wendepplatz in einer zweckmässigen Grösse und Abgrenzung zu belassen. Anlässlich des Augenscheins mit Parteiverhandlung wurde mit den Einsprechern im Sinne eines zusätzlichen Kompromisses vereinbart, im Bereich des neuen Parkplatzes durch das Amt für Umwelt eine Anlegestelle für den Warenumschlag zu erstellen. Damit haben die Fischer die Möglichkeit, den Warenverlad vom parkierten Auto in das Boot auf noch kürzerem Weg zu bewerkstelligen: Die befürchtete Gefahr von Materialdiebstahl oder Beschädigung kann so minimiert werden. Weitergehende Privilegien können den Fischern nicht zugestanden werden. Dies auch im Interesse einer konsequenten Durchsetzung der Schutzbestimmungen über die gesamte Witschutzzone und der Beachtung des Gleichbehandlungsgebots.

Die Einsprache des Fischvereins Bellach-Lüsslingen wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgelehnt.

3.2 Einsprache Jürg Fluri

Der Einsprecher Jürg Fluri bemängelt als benachbarter Eigentümer (GB Nr. 765 und 1686) des geplanten Parkplatzes die ungelöste Zufahrt für Pferdetransportanhänger zum bestehenden Reitplatz inkl. Zufahrt zu seinen Lagerschuppen, die (eventuelle) Einzäunung der Parzelle GB Nr. 1686, die fehlenden sanitären Anlagen für die Parkplatzbenützer, die mit dem Parkplatz einhergehende Zerstörung seines naturnahen Freizeit- und Erholungsgrundstückes und schliesslich die Entwertung seines Grundstückes.

Der Einsprecher Jürg Fluri ist Eigentümer von zwei an den künftigen Parkplatz anstossenden Parzellen mit je einem Lagerschuppen aus Holz. Die beiden Gebäude weisen einen Grenzabstand zur benachbarten künftigen Parkplatzparzelle GB Nr. 764 von 4.0 m bis 5.5 m auf. Diese Breite genügt für eine auf die heutige Nutzung abgestimmte Zufahrt. Die zum geplanten Parkplatz und dem südlich davon liegenden Reitplatz führende Zufahrt berührt die Parzelle und Zu-

fahrt des Einsprechers nicht. Selbstverständlich wäre eine Mitbenützung oder Verlegung der neuen Zufahrt für die Nutzung der beiden Holzschöpfe für den Einsprecher von Vorteil. Für die heutige Nutzung der Schöpfe ist dies aber nicht zwingend. Ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Mitbenützung angezeigt ist, muss offen bleiben. Dies deshalb, weil die Parzellen des Einsprechers in der kantonalen Uferschutzzone sind und die Bewilligungsfähigkeit einer vom Einsprecher angesprochenen Nutzungserweiterung völlig offen ist. Es liegt auch kein konkretes Baugesuch für eine Umnutzung oder Nutzungserweiterung vor. Inwiefern diesbezügliche Möglichkeiten in der kantonalen Uferschutzzone bestehen, kann offen bleiben. Es sei immerhin darauf hingewiesen, dass nicht zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Uferschutzzone nicht erwünscht sind und im vorliegenden Fall die Bewilligung einer vom Einsprecher anlässlich des Augenscheins angesprochene Nutzungserweiterung rechtlich höchst problematisch ist.

Jürg Fluri befürchtet Einschränkungen bei der Zufahrt auf seinem Grundstück bei einer Einzäunung des neuen Parkplatzes oder des eigenen Grundstückes. Dem ist entgegen zu halten, dass eine Einzäunung des Parkplatzes weder im öffentlich aufgelegten Nutzungsplan noch in irgendwelchen Absichten des künftigen Eigentümers steht. Gleiches gilt für eine allfällige Einzäunung seines Grundstückes. Auf diese Argumente gegen den Nutzungsplan kann deshalb nicht eingetreten werden. Ähnlich verhält es sich mit dem Einwand wegen den fehlenden sanitären Einrichtungen. Es ist nicht die Absicht des Kantons und es besteht auch keine Notwendigkeit, auf dem Parkplatz für ca. 60 Abstellplätze ein öffentliches WC-Gebäude aufzustellen. Die Befürchtungen des Einsprechers, wegen fehlenden WCs Nachteile auf seiner Parzelle in Kauf nehmen zu müssen, sind nicht näher belegt und bei der gegebenen Situation wohl auch kaum anzunehmen.

Schliesslich argumentiert der Einsprecher mit der „Zerstörung seines naturnahen Freizeit- und Erholungsgrundstückes“; dies ohne näher zu begründen. Es ist nicht einzusehen, weshalb und wie die von ihm angeblich ausgeübte „Freizeit- und Erholungsnutzung“ durch den Parkplatz Schaden nehmen könnte, zumal die angesprochene Nutzung weder an Ort und Stelle auszumachen noch jemals als solche bewilligt worden ist.

Gesamthaft ist die Einsprache unbegründet und die vorgebrachten Argumente sind nicht stichhaltig. Sie ist deshalb, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann, abzuweisen.

4. Prüfung von Amtes wegen

Der Gemeinderat Bellach hat anlässlich der Vernehmlassung zum kantonalen Zonen- und Gestaltungsplan die Forderung erhoben, dass im Interesse des landwirtschaftlichen Nutzverkehrs gewisse Auflagen bei der Neubepflanzung zu beachten seien. So sollten die gehölzfreien Flächen nur soweit renaturiert werden, dass das Befahren des Aareweges problemlos möglich ist (Mähdrescher bis 4.5 m Breite). Zudem müsse das Gehölz entlang dem Aareweg regelmässig durch den Kanton zurückgeschnitten werden (mind. 1.0 bis 1.5 m ab Flurwegrand). Die Anliegen der Gemeinde Bellach sind durch das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft zu beachten bzw. im Unterhaltskonzept der Aare sicher zu stellen.

5. Beschluss

Gestützt auf §§ 68, 69 und 134 PBG

5.1 Der kantonale Zonen- und Gestaltungsplan "Parkplatz Aareweg-Bülletsbach" mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.

- 5.2 Die Einsprache des Fischvereins Bellach-Lüsslingen, v.d. Simon Kramer, Fröschern 138, 4574 Lüsslingen, wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgelehnt. Kosten werden keine erhoben.
- 5.3 Die Einsprache von Jürg Fluri, Oberdorfstrasse 1, 4512 Bellach, wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgelehnt. Kosten werden keine erhoben.
- 5.4 Vor der Bauausführung ist für die neue Fussgänger- und Velobrücke eine fischereipolizeiliche und eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen. Die Gesuchsunterlagen sind beim Amt für Umwelt einzureichen.
- 5.5 Das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, wird beauftragt, bis zur Fertigstellung des neuen Parkplatzes die bisher widerrechtlich zum Parkieren benutzten Uferflächen im Bereich der Bootsanbindestellen mit einheimischen, standortgerechten Gehölzarten zu bepflanzen.
- 5.6 Der kantonale Richtplan 2000 wird diesem Beschluss entsprechend fortgeschrieben.
- 5.7 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 5.8 Bearbeitungs- und Genehmigungsgebühren werden keine erhoben.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Raumplanung (3) mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Verkehr und Tiefbau, Leiter Landerwerb

Amt für Umwelt

Departement des Innern

Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Verkehrsmassnahmen

Jagd und Fischerei

Kantonspolizei Solothurn, Chef Schifffahrt, Schanzenmühle

Kantonspolizei Solothurn, Sicherheitsabteilung, Werkhofstrasse 24, 4702 Oensingen

Amt für Landwirtschaft

Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung, Hauptstrasse 4, 3254 Balm b. Messen

Reitverein Solothurn, Kurt Fischer, Selzacherstrasse 49, 4512 Bellach

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Pro Natura Solothurn und WWF Solothurn, Baselstrasse 12, 4500 Solothurn

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare ASA, Postfach 102, 4500 Solothurn

Einwohnergemeinde Bellach, 4512 Bellach, mit 1 gen. Plan (später)

Bauverwaltung Bellach, 4512 Bellach

Fischverein Bellach-Lüsslingen, Simon Kramer, Fröschern 138, 4574 Lüsslingen (**lettre signature**)

Jürg Fluri, Oberdorfstrasse 1, 4512 Bellach (**lettre signature**)

Erbengemeinschaft Fröhlicher, p.A. Josef Flückiger, Amanz Gresslystrasse 11, 4500 Solothurn

Egger AG Gartenbau, Allmendstrasse 7a, 4512 Bellach

BSB + Partner Ingenieure und Planer, Von Roll Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne (zuhanden Staatskanzlei, für Publikation im

Amtsblatt: Bellach: Genehmigung: Kantonaler Zonen- und Gestaltungsplan „Parkplatz Aareweg – Bülletsbach“ mit Sonderbauvorschriften)